

zung in seinen Wirthschafts-Einrichtungen nöthig macht, daß er dazu baares Geld unumgänglich nöthig bedarf. Es ist dann den Vorschriften §. §. 61. 101. und 102. des Dienstablösungsgesetzes nachzugehen.

§. 41.

Verweisung auf das Dienst-Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetz.

Wegen des Grund und Bodens, welcher bei der Ablösung zur Abtretung gelangt, treten die Bestimmungen §. 29. des Dienstablösungsgesetzes und §. §. 32. 33. und 34. des Gemeinheitstheilungsgesetzes ein.

C.

Nachbemerkte Paragraphen sollen in dem Dienstablösungsgesetze annoch eingeschaltet werden:

Statt §. 113.

§. 113b. Kommt in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 24. und 105. die Vollziehung der Ablösung während der Verpachtung eines Grundstücks statthast ist, ein Pachtverhältniß bei einem verpflichteten Grundstück in Frage, so hat, dafern nicht durch freiwillige Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt worden ist, der Pächter, so lange er im Pachte bleibt, Zwei Drittel der für die wegfallende Oblast zu zahlenden Rente, oder wenn die Ablösung durch Kapital erfolgt Zwei Drittel der zu vier vom Hundert zu rechnenden Zinsen dieses Kapitals alljährlich außer der Pachtsumme an den Verpächter zu entrichten.

Will sich der Pächter dieser Einrichtung nicht unterwerfen, oder erfolgt die Ablösung durch Abtretung von Land und kommt es deshalb nicht zu einer Vereinigung zwischen Pächter und Verpächter, so steht es dem erstern frei, aus dem Pachtverhältnisse zu treten, und es greifen sodann die Bestimmungen §. §. 109. 110. 111. Platz.

Nach §. 104.

§. 104b. Der Nutznießer eines dienstberechtigten Grundstücks erhält für den Fall der Ablösung in Rente, diese für die Dauer der Nutznießung und hat selbige vom Inhaber des verpflichteten Grundstücks unmittelbar zu erheben.

Kündigt der Eigenthümer des in Nießbrauch befindlichen Grundstücks das Kapital, oder wählt er solches vom Anfang an, so ist dem Nutznießer nichts desto weniger für die Zeit seines Nießbrauchs die jährliche Rente vom Eigenthümer zu leisten.

§. 104c. Erfolgt die Entschädigung bei der Ablösung durch Land, so muß sich der Nießbraucher dies gefallen lassen. Es ist ihm jedoch der Nießbrauch des abgetretenen Landes mit zu überlassen.